

war dasselbe ja ohne Weiteres der ersten Section zugewiesen. Allein die dritte hatte ohne Weiteres in der Sache cognoscirt und sich sonach für competent erklärt; die erste erklärte, es liege ein rein literarisches Werk nicht vor, sondern ein gemischtes, zu gleichen Theilen aus artistischen und literarischen Theilen bestehendes, und obwohl man demnach hätte annehmen sollen, daß bei diesem im Wesentlichen die Competenz verneinenden Votum und bei sonach wenigstens gleicher Befähigung der Sectionen zur Entscheidung der obschwebenden Fragen diejenige, mit deren hauptsächlichem Gebiete es der in Rede stehende Nachdruck zu thun hatte, die artistische (dritte) über die Frage der Erwerbsschmälerung nunmehr allein hätte vernommen werden müssen, so zogen dennoch alle drei Instanzen den auch diese Fragen erörternden Theil des Gutachtens beider Sectionen in Erwägung.

Die literarische Abtheilung verneinte die Möglichkeit irgend eines Schadens; die artistische hatte dieselbe von vorn herein als vorhanden erklärt, jedoch bemerkt, daß dieser Schaden zur Zeit ein bedeutender nicht sein könne. Zwar entschied das Handelsgericht, daß eine Collision von Gutachten nicht vorliege, sondern nahm dasjenige der ersten Abtheilung als maßgebend an. Anders aber die Oberinstanzen. Das Appellationsgericht sprach sich insbesondere dahin aus, es bestätige der eigene Ausspruch der ersten Section, daß das fragliche Werk kein rein literarisches, sondern aus artistischen und literarischen Theilen bestehendes sei. Eine Collision liege offenbar vor, es müsse jedoch dem Gutachten der ersten vor demjenigen der dritten Abtheilung der Vorzug gegeben werden. Dies letztere sei, wie schon die erste Instanz anerkannt hat, von mangelhafter Begründung und leide augenfällig an großer Allgemeinheit und Unsicherheit, obwohl die Section auf die Unzulänglichkeit ihres ersten Ausspruches besonders hingewiesen worden sei. Selbst aber wenn das Gutachten demjenigen der ersten Abtheilung gleichstände, wäre ein Obergutachten verfassungsmäßig nicht erlangbar, andererseits könne von einer nochmaligen Aufforderung an die dritte Section, eine andere Begutachtung vorzunehmen, einiger Erfolg nicht erwartet werden.

Die Kläger, welche hiernach für die unzureichende Begutachtung eines Sachverständigen, den sie nicht selbst gewählt, zu büßen hatten, glaubten nun zu dem äußersten Mittel ihre Zuflucht nehmen zu müssen. Sie verbanden mit ihrer zweiten Appellation den Antrag auf Anwendung richterlicher Zwangsmaßregeln gegen die dritte Abtheilung des Sachverständigenvereines behufs Erlangung eines besseren Gutachtens, eventuell Berichtserstattung an das Justizministerium wegen Niederlegung anderer Sachverständigen an Stelle derjenigen, von welchen ein gründliches Gutachten nicht zu erlangen war. Das Oberappellationsgericht glaubte jedoch diesem Antrage nicht entsprechen zu können, und wies die Klage nochmals in der angebrachten Weise ab.

Wenn somit alle Instanzen zur Basis ihrer Entscheidungen den Ausspruch der ersten Abtheilung genommen hatten, so wird auch dessen Inhalt noch kurz zu erwähnen sein.

Jene Abtheilung entschied, daß Zwecke, Umfang und Abnehmerkreis beider Werke vollkommen verschieden seien und sonach eine Beeinträchtigung des einen durch das andere in keiner Weise angenommen werden könne.

Vielleicht drängt sich dem Leser hierbei die Ansicht auf, daß die Verhältnisse, namentlich was den Umfang der beiden Werke anlangt, etwas anders sich gestalten, wenn man nicht, wie das obenberührte Gutachten, dem Adler'schen, dem architektonischen Werke, das ganze, Malerei, Sculptur und Architektur umfassende, aber nach diesen Zweigen in einzelnen Bänden abgegrenzte För-

ster'sche Werk, sondern nur dessen architektonischen Theil, welcher, wie im Buchhandel notorisch, von Hrn. Weigel besonders abgegeben wird und angekündigt worden ist, gegenüber stellt. Dann nähern sich ohne Zweifel die Größenverhältnisse beider Werke weit mehr, dann möchte doch wohl auch der Abnehmerkreis derselben kein so ganz verschiedener sein, dann dominirte sicherlich nicht mehr der universelle Charakter einer Kunstencyklopädie des Förster'schen Buches über den speciellen des Adler'schen. Und wie würde die literarische Section jetzt darüber urtheilen, nachdem der verklagte Verleger nach Beendigung des Processes noch etliche andere Tafeln aus dem Adler'schen Werke dem seinigen incorporirt hat? Würde sie sich consequent bleiben und den schützenden Mantel der Zweckungleichheit auch über diese Fortsetzung breiten?

Wenn bei dieser Sachlage der Referent die Entscheidung des in Rede stehenden Rechtsstreites als eine von vorn herein zweifellose hat ansehen können und den klagenden Verlegern sogar einen Vorwurf daraus machen will, daß sie ihr mit erheblichen Geldopfern erworbenes Eigenthum im Rechtswege gegen Ausbeutung haben schützen wollen, so ist das seine Sache. Die mannigfachen Schicksale des Rechtsstreites selbst, die verschiedenartigen Aussprüche der Sachverständigen, die oft sehr abweichenden Ansichten der entscheidenden Behörden sprechen andererseits dafür, daß die Entscheidung selbst als eine zweifellose keineswegs habe gelten können.

Wo die Grenze des Erlaubten bei Benützung fremden Verlags-eigenthums zu finden sei, das, scheint uns, lassen sämmtliche Aussprüche, der Sachverständigen wie der erkennenden Behörden, unentschieden. Welche Mittel die Partei zur Schützung ihres Rechtes habe, wenn die vom Staate eingesetzten Sachverständigen allen Aufforderns ungeachtet ein dem Richter genügendes Votum nicht abgeben, bleibt eine offene Frage.

Und nun noch eine Bemerkung gegenüber dem legislativen Excurse, den der Referent seinem Berichte anzuhängen nicht für überflüssig erachtet hat.

Selig der Mann, dem unsere Gesetzgebung bezüglich des Eigenthumsrechtes an Geisteswerken als vollkommen und unverbesserlich gilt; doppelt selig, wenn ihn reale Erfolge fortdauernd in den Stand setzen, an dieser Ueberzeugung unerschütterlich fest zu halten.

Leider ist sie im deutschen Lande, unter den deutschen Verlegern und den deutschen Juristen nicht so allgemein verbreitet. Wie viele beachtungswerthe Stimmen laut geworden sind, die nach einer gründlichen Umgestaltung dieses gesammten Rechtsgebietes verlangt haben, ist kein Geheimniß.

Der Referent spricht von einem deutschen Rechte am geistigen Eigenthum. Wir möchten ihm zu Gemüthe führen, daß das preussische Recht — doch auch ein Theil des deutschen — wesentlich, als er meint, verschieden ist von demjenigen, was er deutsches Recht nennt. Das preussische Recht duldet bekanntlich in gewissem Grade die Benützung architektonischer und dergl. Abbildungen und sieht sie als eine Art Citate an; allein gegen so treue und so corpulente Citate, wie hier in Frage, ist es in hohem Grade intolerant.

Und wenn der Berichterstatter mit einer Art von Mitleid und souveräner Verachtung auf das französische Recht herabblickt, das noch die veraltete Bestimmung enthält, daß, wer ein fremdes Erzeugniß zum Theile (wie einige fremde Kaffeebohnen, nach dem glücklich gewählten Bilde des Referenten) oder ganz (wie einen fremden Wallen Kaffee) zum Erwerbe benutzen will, es dem Hersteller desselben ganz oder zum Theil bezahlen muß, so wollen wir ihm dagegen Folgendes einhalten.

Erstens: Die Zahl der kunstwissenschaftlichen Gesamts-